

Bebauungsplan Nr. 203 „KITA Stellenbachstraße“

Umweltbericht Bestandteil der Begründung

gemäß § 2 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie §§ 1 a und 2 a Baugesetzbuch

Inhalt

1. Einleitung
 - 1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen
 - 1.2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsbereiches
 - 1.3 Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes
 - 1.4 Planerische Vorgaben und Gebietsbeschreibung
 - 1.5 Bestanderfassung und Bewertung/Angewandte Verfahren

2. Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter
 - 2.1 Schutzgut Mensch
 - 2.2 Schutzgut Fauna, Flora, Biotope und Artenschutz
 - 2.3 Schutzgut Boden und Altlasten
 - 2.4 Schutzgut Wasser
 - 2.5 Schutzgut Klima und Luft / Klimaschutz und Klimaanpassung
 - 2.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild
 - 2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

3. Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung
 - 3.1 Schutzgut Mensch
 - 3.2 Schutzgut Fauna, Flora, Biotope und Artenschutz
 - 3.3 Schutzgut Boden und Altlasten
 - 3.4 Schutzgut Wasser
 - 3.5 Schutzgut Klima und Luft / Klimaschutz und Klimaanpassung
 - 3.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild
 - 3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - 3.8 Wechselwirkungen
 - 3.9 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
 - 3.10 Planungsalternativen

4. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen
 - 4.1 Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung, Verminderungsmaßnahmen

5. Monitoring

6. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

1. Einleitung

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 2 Abs. 4 BauGB ist während der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Baugesetzbuch verlangt gemäß Nr. 1b der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, im Rahmen des Umweltberichtes die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, zu berücksichtigen. Grundlage für die Darlegung der maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes sind die Bestandsaufnahme und die Prognose der Umweltauswirkungen. Eine Bewertung der Umweltauswirkungen ist nur unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen und planerischen Ziele des Umweltschutzes möglich. Darüber hinaus werden informelle Fachplanungen und -beiträge herangezogen, die wichtige Datengrundlagen liefern. In der nachfolgenden Tabelle werden die maßgeblichen Ziele der wichtigsten gesetzlichen Grundlagen dargestellt.

Tab.1: Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage 1)	Zielaussage
Menschen	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbes. die Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)
	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll
Kultur-, Sachgüter	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landschaftsgesetz NRW (LG) Bundeswaldgesetz (BWaldG) Landesforstgesetz (LFoG)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschl. des Waldes - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie, - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft einschl. des Waldes auf Dauer gesichert sind.

	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie, - die Vermeidung, und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
Schutzgut	Gesetzliche Grundlage 1)	Zielaussage
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) Landesabfallgesetz (LAbfG) Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)	Ziele des BBodSchG sind <ul style="list-style-type: none"> - der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als: - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen; - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohle der Allgemeinheit.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Klima	Landschafts-gesetz NRW (LG)	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschaft	Bundesnatur-schutzgesetz (BNatSchG) / Landschafts-gesetz NRW (LG)	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebens-grundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit so-wie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

1) in der zum Zeitpunkt der Berichterstellung gültigen Fassung

1.2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsbereiches

Das Plangebiet liegt im nord-östlichen Bereich des Ortsteils Brambauer in der Gemarkung Brambauer, Flur 1, Flurstück 1387 teilweise. Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 0,5 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

- ⇒ im Osten durch eine neu zu bildende Grenze ca. 70 m parallel zur Stellenbachstraße
- ⇒ im Süden und Westen durch die Stellenbachstraße,
- ⇒ im Norden durch den vorhandenen Fuß- und Radweg mit den begleitenden Gehölzstruk-turen

Die direkte Umgebungsnutzung ist im nördlich und südlich angrenzenden Bereich durch ge-werbliche Nutzungen (u.a. Technologiezentrum) geprägt. Westlich des Plangebietes befindet sich eine Wohnnutzung an. Östlich des Plangebietes schließt sich die freie Landschaft an. Bei der Fläche handelt sich um den Altstandort der Schachanlage Minister Achenbach IV, die hier von 1918 bis 1990 betrieben wurde. Es existieren anthropogene Auffüllungen in Mächtigkeiten zwi-schen 2 m und mehr als 11 m im Bereich einer ehemaligen Zechenbahntrasse. Dieser frühere Bahneinschnitt verlief offenbar auch innerhalb des vorgesehenen Kita-Standortes.

1.3 Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes

Mit Beschluss vom 27.09.2012 hat der Rat der Stadt Lünen die Verwaltung beauftragt, eine Pla-nung für den bedarfsabhängigen Neubau einer Tageseinrichtung für Kinder in Brambauer vor-zulegen. Unter Berücksichtigung der Standorte der vorhandenen Kindertageseinrichtungen be-steht der mit Abstand größte Bedarf an wohnortnahen Plätzen in den Wohngebieten östlich der Waltroper Straße und nördlich der Königsheide/Brambauerstraße. Entsprechend des Ratsbe-schlusses vom 27.09.2012 hat die Verwaltung geprüft, ob in diesem Suchraum in einem Be-standsgebäude eine Kindertageseinrichtung errichtet werden kann. Trotz intensiver Suche, einschl. der Überprüfung des vorhandenen städtischen Gebäudebestandes konnte kein geeigne-tes Bestandsobjekt gefunden werden.

Somit kann die beabsichtigte Kindertageseinrichtung nur auf einer freien Grundstücksfläche realisiert werden. Nach Überprüfung unterschiedlicher Flächen weist allein die Freifläche an der Stellenbachstraße die erforderliche Mindestgröße (ca. 900 qm Gebäudefläche und 1.200 qm Frei-fläche) auf und ist auch hinsichtlich der verkehrlichen Anbindung als geeignet anzusehen.

Diese Fläche stellt sich gegenwärtig planungsrechtlich als Außenbereichsfläche dar. Um die Flä-che bebauen zu können, muss daher Baurecht geschaffen werden. Der Ausschuss für Stadtent-wicklung hat daher vor diesem Hintergrund in seiner Sitzung am 30.04.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 203 „KITA Stellenbachstraße“ für ein ca. 5.000 qm großes Plangebiet in der Gemarkung Brambauer, Flur 1, Flurstück 1387 teilweise, nördlich/östlich der Stellenbach-straße beschlossen. Der Bebauungsplan hat zum Ziel, über die Festsetzung einer Gemeinbedarfs-fläche –Kindergarten/-tagesstätte- das Baurecht für die Neuerrichtung einer Kindertagesein-richtung in Brambauer zu schaffen. Parallel hierzu wird der derzeitige Flächennutzungsplan, mit seiner derzeitigen Darstellung des Plangebietes als Grünfläche, im Zuge der 10. Änderung ge-mäß § 8 Abs. 3 BauGB im Sinne der zukünftigen Nutzung als Fläche für den Gemeinbedarf geän-dert.

1.4 Planerische Vorgaben und Gebietsbeschreibung

Regionalplan

Das Plangebiet ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund -westlicher Teil- als Gewerbe- und Industriebereich (GIB) dargestellt.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Kreis Unna für den Raum Lünen und somit als Außenbereichsfläche anzusehen. In Teilbereichen ist die Fläche als Aufforstungsfläche festgesetzt.

Flächennutzungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Lünen stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der in Teilbereichen überlagernden Darstellung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dar. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert und der geplanten Nutzung des Standortes als Fläche für den Gemeinbedarf angepasst. Die Fläche südlich des Plangebietes ist als Gewerbegebiet dargestellt. Östlich des Plangebietes setzt sich die Darstellung des Flächennutzungsplanes als Grünfläche weiter fort. Westlich des Plangebietes sind Wohnbauflächen dargestellt. Nördlich des Plangebietes schließt sich direkt der Standort des Lünener Technologiezentrums (Lüntec) an. Dieser Standort ist als Gewerbliche Baufläche dargestellt.

Bebauungsplan

Ein Bebauungsplan für das Plangebiet existiert derzeit nicht. Der neu aufzustellende Bebauungsplan soll, um die angestrebte Nutzung als Standort für eine Kindertageseinrichtung realisieren zu können, das Plangebiet über eine Festsetzung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der besonderen Zweckbestimmung – Kindertageseinrichtung - planungsrechtlich qualifizieren. Eine maximal II-geschossige Bauweise mit einer GRZ/GFZ von 0,6/0,8 soll den möglichst flächensparenden Umgang mit dem zur Verfügung stehenden Flächenpotential ermöglichen, ohne weitere Flächen des Außenbereichs in Anspruch nehmen zu müssen .

1.5 Bestanderfassung und Bewertung/Angewandte Verfahren

Fachliche Grundlagen für den Umweltbericht waren vorhandene Unterlagen, wie der Stadtökologische Fachbeitrag (LÖBF 2003), Stadtbiotopkartierung (LÖBF 2003), der Brutvogelatlas des Kreises Unna, das Fundortkataster LINFOS des LANUV sowie die Liste der planungsrelevanten Arten in NRW (LANUV) und eigene Begehungen. Das Plangebiet wurde im März und Mai 2013 begangen. Die Belange des Artenschutzes werden durch eine überschlägige Vorprüfung (Stufe I der Artenschutzprüfung gem. VV-Artenschutz) abgedeckt. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgte eine Boden- und Bodenluftuntersuchung durch das Büro HPC AG, Dortmund.

2. Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

2.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen, soweit es von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich räumliche und gesundheitsrelevante Aspekte betrachtet. Für das Schutzgut Mensch werden daher die Punkte Lärm und Erholung bearbeitet, weitere mögliche indirekt wirksame Beeinträchtigungen, wie z.B. durch Landschaftsbild, Boden und Klima werden bei den jeweiligen Schutzgütern untersucht.

Erholung

Im nord-westlichen Randbereich des Plangebietes befindet sich ein lokaler Grünzug mit Fuß- und Radwegeverbindung zur nördlich gelegenen Zechenhalde und zum Landschaftsschutzgebiet Tockhausen. Diese Verbindung wird von Bewohnern des anschließenden Siedlungsbereiches gut genutzt. Der zukünftige Baubereich selbst wird von einem Trampelpfad durchzogen, der einen unreglementierten Zugang zur ehemaligen Zechenbahntrasse im Geländeeinschnitt ermöglicht.

Dieser Pfad wird insbesondere von Spaziergängern mit Hunden begangen.

Lärm

Die direkte Lage des Plangebietes zur Stellenbachstraße ermöglicht eine zentrale Anbindung an das örtliche und überörtliche Straßennetz. Unter Berücksichtigung der Lage des Standortes mit fuß- und radläufigem Einzugsbereich ist nur von einer marginalen Zunahme des motorisierten Individualverkehrs vor allem in den Morgenstunden und am frühen Nachmittag auszugehen.

2.2 Schutzgut Fauna, Flora, Biotop und Artenschutz

Der Planungsraum liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Für einen Teilbereich des Plangebietes setzt der Landschaftsplan eine Aufforstung im Rahmen einer Rekultivierung des ehemaligen Zechengeländes fest (Nr. 15).

Es liegen keine geschützten Teile von Natur und Landschaft oder Biotop nach § 62 Landschaftsgesetz NRW vor. Ebenso sind keine geschützten Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz oder kartierte Biotop des LANUV vorhanden. Das FFH- Gebiet Lippeaue liegt in einer Entfernung von ca. 1.000 m zum Plangebiet und wird von der Planung nicht berührt.

Der Untersuchungsbereich liegt im Übergangsbereich von offener Landschaft zum Ortsteil Brambauer. Direkt nordöstlich schließt sich ein tiefer Geländeeinschnitt an, in dem zu Betriebszeit der Zeche eine Zechenbahntrasse verlief. Die steilen Böschungen dieses Einschnittes waren teilweise bereits vor 30 Jahren dicht mit Gehölzen bestockt. Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes ist nach Betriebstilllegung aufgefüllt worden. Auf diesem Sekundärstandort findet sich kein alter homogener Aufbau der Gehölzstrukturen. Der Bewuchs im Bebauungsplangebiet verteilt sich locker oder in Gruppen mit teilweise dichtem Unterwuchs. Die Strukturen und das Artenspektrum weisen dabei einen Vegetationscharakter auf, so wie er für bereits länger brachliegende Industrie- und Bergbaufolgeflächen typisch ist.

Der nordwestliche und südöstliche Rand des Bebauungsplangebietes wird von Baumgruppen mit mittlerem und seltener stärkerem Baumholz flankiert. Überwiegend stehen hier Weißbirke, Bergahorn, Salweide und Esche. Das teilweise recht dichte Unterholz besteht aus Brombeere, Wildrose und Weißdorn, zur Straße hin im Charakter eines Waldmantels. Im zentralen Bereich befindet sich eine Lichtung mit Grasfluren und teils spärlichen Ruderalgesellschaften mit Arten nährstoffarmer Standorte. Stellenweise sind Neophyten wie Goldrute vorherrschend.

In den Gehölzbeständen finden sich zwei abgestorbene Bäume mit einem Stammdurchmesser von ca. 25-30 cm, einer davon ist durch bewusstes Abschälen der Rinde im Stammfuß abgestorben. Der Zerfall der Bäume ist in einem nicht fortgeschrittenen Stadium. Im westlichen Bereich der Fläche hat sich eine umfangreiche Gartenabfalldeponie etabliert. Der Grünzug wird von einer gepflanzten Birkenreihe begleitet.

Artenschutz

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erforderlich. Da für die Aufstellung des Bebauungsplans keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind, wird eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren vorgenommen (Stufe I der Artenschutzprüfung). Als Grundlage dienen die Artangaben des LANUV für das Messtischblatt 4310, wobei das Untersuchungsgebiet nur einen kleinen Teilausschnitt belegt, sowie das Fundortkataster des LANUV und eigene Beobachtungen. Darüber hinaus wird der Brutvogelatlas des Kreises Unna berücksichtigt.

Durch die FIS –Abfrage werden alle im Landschaftsraum und auch im Plangebiet potentiell planungsrelevanten Arten ermittelt. Aber auch alle anderen Brutvogelarten, für die ein Schutzstatus ebenfalls gilt, werden in die Betrachtungen einbezogen.

Ausschluss von Arten

Für das MTB 4310 werden 45 Vogelarten, 9 Fledermausarten und 2 Amphibienarten aufgelistet. Auf eine Einzeldarstellung der Arten wird im Rahmen des Umweltberichtes verzichtet, es werden

solche Arten und Artengruppen ausgesondert, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen und dieses nicht als Fortpflanzungs-, Nahrungs- oder Ruhestätte oder zur Durchwanderung nutzen. Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens im Untersuchungsgebiet wurde anhand der Habitatansprüche der Arten sowie der vorhandenen Biotopausstattung abgeschätzt. Dabei ist auch ein zukünftiges Störpotential zu betrachten, dass sich nach Umsetzung der Planung auf umliegende Bereiche erstrecken kann.

Vögel

Für die Habitatansprüche der meisten in der Liste der planungsrelevanten Arten aufgeführten Vogelarten ist die Struktur und Ausstattung des Planungsraumes nicht geeignet. Aufgrund der Struktur des Plangebietes können Brutvögel ausgeschlossen werden, die wie Bodenbrüter auf offene oder halboffene Lebensräume angewiesen sind. Auch Horst- und Höhlenbäume sowie alte Gehölzbestände oder wassergeprägte Habitate sind ebenfalls nicht vorhanden. In den Gebüsch des Plangebietes sind prinzipiell Brutplanungsrelevanter Arten möglich, die Lage des Bereiches im Kreuzungsbereich sowie am Fuß-/Radweg und die Frequentierung des Trampelpfad mit Hunden schließt jedoch die Brut von störungsempfindlichen Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit aus. Bei den Begehungen wurden sog. „Allerweltsarten“ gesichtet, wie Blaumeise, Buchfink und Amsel, die aber nicht zu den geschützten Vogelarten zählen. Brutplätze dieser Arten konnten nicht wahrgenommen werden. Für diese Arten existieren in der Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten für Brut- und Nahrungsplätze.

Fledermäuse

Das Vorkommen von Fledermausquartieren im Untersuchungsbereich ist unwahrscheinlich. Bei der Begehung in unbelaubten Zustand wurden keine Höhlenbäume gesichtet, Zudem sind im Plangebiet keine älteren und stärkeren Bäume, z.B. mit absplitternder Rinde als Quartiermöglichkeit, vorhanden. Auch Totholz in den Kronen ist nicht zu finden. In den beiden relativ jungen abgestorbenen Bäumen ist noch keine Höhlenbildung oder ein stärkerer Zerfall erkennbar. Als Jagdhabitate werden je nach Art überwiegend größere Freiflächen, Waldschneisen und lichtere Waldflächen sowie Hallenwälder genutzt. Dichte Gehölzbestände und eher kleine Freiflächen, wie im Plangebiet vorhanden, stellen kein essentielles Nahrungsgebiet dar. Da Fledermäuse einen großen Aktionsraum aufweisen, befinden sich zudem in der näheren und weiteren Umgebung ausreichend geeignete Jagdhabitate wie Grünland- und Wasserflächen, Waldränder und Brachen.

Amphibien

Durch das Fehlen stehender Gewässer sind im Plangebiet keine Fortpflanzungsmöglichkeiten für die in der Liste der planungsrelevanten Arten aufgeführten Amphibienarten Kreuzkröte und Kammmolch. Auch in der unmittelbaren Umgebung sind keine Kleingewässer bekannt. Für die Kreuzkröte als potentieller Besiedler von Industriebrachen und Bergehalden fehlen zumindest temporär wassergefüllte Strukturen in Offenlandbereichen. Mit der Anwesenheit von Amphibien im Sommer ist daher ebenfalls nicht zu rechnen.

2.3 Schutzgut Boden und Altlasten

Den tieferen Untergrund im Bereich des geplanten Kindergartens an der Stellenbachstraße bilden Festgesteine des Karbons. Diese bestehen aus grauen bis schwarzen Ton- und Schluffgesteinen. Darüber folgen Ablagerungen der Kreidezeit (Mergelstein), die in ihrem obersten Niveau z. T. tiefgründig verwittert sind. Die obersten natürlichen Schichten stellen quartäre Ablagerungen dar. Es sind dies zunächst Tone- und Schluffe einer Grundmoräne von Eis- und Schmelzwasserablagerungen der Saale-Kaltzeit, die wiederum von Fein- und Mittelsanden (Flugsanden) überlagert werden können.

Altlasten

Bei der Fläche handelt sich um den Altstandort der Schachanlage Minister Achenbach IV, die hier von 1918 bis 1990 betrieben wurde. Zusätzlich ist im Altlastenkataster des Kreises Unna die betriebsbedingte Altablagerung Nr. 176.003 registriert. Es handelt sich dabei um eine nach 1975 vorgenommene Geländeanschlüftung mit unbekanntem Materialien in einer Mächtigkeit von mehreren Metern. Es existieren anthropogene Auffüllungen in Mächtigkeiten zwischen 2 m und mehr als 11 m. Die größten Mächtigkeiten wurden im Bereich des verfüllten Bahneinschnittes

ermittelt. Dieser frühere Bahneinschnitt verlief auch innerhalb des vorgesehenen Kita-Standortes. Natürliche Böden oder unbeeinflusste Bodenprofile sind nicht vorhanden.

2.4 Schutzgut Wasser

Im Untersuchungsbereich sind keine stehenden oder fließenden Gewässer vorhanden. Auch in historischen Karten sind keine Gewässer dargestellt. Angaben über die lokale Grundwasserfließrichtung liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass die Lippe, die nordöstlich des Untersuchungsgebietes verläuft, Hauptvorfluter für den Untersuchungsbereich darstellt. Aufgrund der künstlichen Aufschüttungen und des dadurch bedingten relativ hohen Flurabstands weist das Grundwasser aus landschaftsökologischer Sicht keine oder allenfalls eine sehr geringe Bedeutung auf. Vor diesem Hintergrund ist das Plangebiet aus Sicht des Schutzgutes Wasser insgesamt mit einer nur geringen Bedeutung zu bewerten.

2.5 Schutzgut Klima und Luft / Klimaschutz und Klimaanpassung

Die lokalen Klimaverhältnisse werden durch die naturräumlichen Gegebenheiten, das Relief sowie die Oberflächenbeschaffenheit und den Bewuchs bestimmt. Das Plangebiet liegt im Bereich des Klimas der Stadt mit hohem Grünanteil im Übergangsbereich zum Grünflächenklima. Die umgebenden Gehölzbestände, Grünlandflächen sowie die Nähe zur begrünten Halde und zum Grünlandkomplex Tockhausen bedingen gedämpfte sommerliche Temperaturen, erhöhte Luftfeuchtigkeit, teilweise aber auch verringerte Durchlüftung durch dichten Baumbestände. Die Gehölzbestände und die angrenzenden Grünlandflächen wirken Temperatur ausgleichend und als sommerliche Kühlzonen.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an Klimaverhältnisse dienen, Rechnung getragen werden (klimagerechte Stadtentwicklung).

So kann hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft festgestellt werden, dass keine besonderen lufthygienischen oder lokalklimatischen Belastungen (Effekte des Siedlungsklimas) für das Plangebiet bekannt sind.

2.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Für das Orts- bzw. Landschaftsbild sind insbesondere ästhetisch wirksame Komponenten und spezifische Ausstattungsmerkmale von Bedeutung. Entscheidend ist dabei die subjektive Erwartungshaltung des Betrachters. Hinzu kommen örtliche Gegebenheiten wie Relief, Wasser, Vegetation, Gebäude, Nutzungen.

Im vorliegenden Fall wird das Orts- und Landschaftsbild von der vorhandenen Bebauung an der Stellenbachstraße auf der einen Seite und dem Eindruck der offenen Landschaft auf der anderen Seite geprägt. Die Stellenbachstraße bildet hier am Ortsrand bisher eine strenge Zäsur. Die Baum- und Strauchbestände wirken durch ihre Strukturierung und den nicht altershomogenen Aufbau eher naturnah und begleiten den parallel verlaufenden lokalen Grünzug. Der tiefe Einschnitt der Zechenbahntrasse ist durch den dichten Bewuchs nicht unmittelbar wahrnehmbar. Optisch ansprechend sind die eingestreuten Weißdornbestände durch ihren Blütenaspekt im Frühjahr. Eine besondere Eigenart weist das Gebiet allerdings nicht auf, da es nicht durch Seltenheit, kulturelle Nutzungsformen oder einen langen Entwicklungszeitraum gekennzeichnet ist.

2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Von dem geplanten Vorhaben sind keine Kultur- oder sonstige wertvollen Sachgüter betroffen.

3. Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung

3.1 Schutzgut Mensch

Erholung

Der Entwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Erholungsnutzung im B-Planbereich oder des Umfeldes. Das Wegenetz des nordwestlich verlaufenden Grünzuges wird nicht beeinträchtigt.

Lärm:

Für die Bewohner der bestehenden Bebauung ist eine Verschlechterung der Situation aufgrund des geringen zusätzlichen Verkehrsaufkommens kaum zu erwarten. Immissionsminderungsmaßnahmen für den Tageszeitraum sind daher entbehrlich. Lediglich während der Bauphase kann es zu einer erhöhten Lärmbelastung kommen.

3.2 Schutzgut Fauna, Flora, Biotope und Artenschutz

Konflikte für das Schutzgut Biotope und Arten entstehen im Allgemeinen überwiegend durch den Verlust von Lebensräumen durch Überbauung und Überprägung. Bei Umsetzung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Stellenbachstraße“ werden vorhandene Habitatstrukturen in Anspruch genommen. Es treten Verluste von Vegetationsstrukturen, Biotopfunktionen und Lebensräumen durch Überbauung, Versiegelung und Inanspruchnahme auf. Durch Unruhe, Lärm und Störungen können angrenzende Flächen ebenfalls beeinträchtigt werden.

Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind jedoch nicht in erheblichem Umfang zu erwarten. Geschützte oder auch lokal seltene Biotope oder Pflanzenstrukturen werden nicht zerstört. Zudem wird der Planbereich durch die Lage an einer Straßenkreuzung auch vor Umsetzung der Planung von Störungen wie Erschütterungen, Lärm und visueller Beunruhigung geprägt.

Zeitlich begrenzte Störungen sind im Zuge der Umsetzung des Vorhabens durch den Baubetrieb zu erwarten. Diese sind jedoch von nachrangiger Bedeutung, da sich die vorhandenen Habitate im Umfeld der Bebauung nicht ändern werden und angrenzend in ausreichendem Maße Ausweichbiotope im Umfeld vorhanden sind.

Verfahrenskritische Gefährdungen von planungsrelevanten Arten, Einzelvorkommen und Populationen sind auszuschließen. Auch zukünftig werden durch den Betrieb der Kindertagesstätte keine Auswirkungen auf den Artenschutz vorliegen.

Es werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt, für eine vertiefende Prüfung in Stufe II besteht keine Notwendigkeit. Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

3.3 Schutzgut Boden und Altlasten

Der Boden entscheidet als einer der Standortfaktoren wesentlich über die Ausbildung von Biotopen. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entstehen durch den Verlust, Belastung und Inanspruchnahme natürlicher oder wertvoller Böden.

Im Plangebiet werden ausschließlich anthropogen beeinflusste Böden, wie Bergematerial, in Anspruch genommen. Natürliche Böden oder unbeeinflusste Bodenprofile sind im Bebauungsplangebiet nicht vorhanden. Den tieferen Untergrund im Bereich des geplanten Kindergartens an der Stellenbachstraße bilden Festgesteine des Karbons. Diese bestehen aus grauen bis schwarzen Ton- und Schluffgesteinen. Darüber folgen Ablagerungen der Kreidezeit (Mergelstein) und quartäre Ablagerungen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Altlastenkataster des Kreises Unna als Altstandort erfasst und wird entsprechend im Bebauungsplan als Fläche gemäß § 9 Abs. 5 Nr.3 und Abs. 6 BauGB festgesetzt. Bei der Fläche handelt sich um den Altstandort der Schachanlage Minister Achenbach IV, die hier von 1918 bis 1990 betrieben wurde. Zusätzlich ist im Altlastenkataster des

Kreises Unna die betriebsbedingte Altablagerung Nr. 176.003 registriert. Es soll sich dabei um eine nach 1975 vorgenommene Geländeanschüttung mit unbekanntem Material in einer Mächtigkeit von mehreren Metern handeln. Es existieren anthropogene Auffüllungen in Mächtigkeiten zwischen 2 m und mehr als 11 m. Die größten Mächtigkeiten wurden im Bereich des verfüllten Bahneinschnittes ermittelt. Dieser frühere Bahneinschnitt verlief auch innerhalb des vorgesehenen KITA-Standortes.

Es wurden insgesamt 11 Rammkernsondierungen bis max. 12 m Tiefe niedergebracht. An vier Sondierstandorten wurden Bodenluftmessstellen eingerichtet. Am westlichen Rand der für den Kindertagesstättenstandort vorgesehenen Fläche wurden zwei oberflächennahe Bodenproben entnommen, um einen Aufschluss über die Qualität dieses Materials zu erhalten.

Es wurde festgestellt, dass die mehrere Meter mächtige Anschüttung überwiegend aus Bergematerial besteht, nur vereinzelt finden sich geringe Bauschuttbeimengungen. Die Analyse von 8 Mischproben und einer Einzelprobe nach LAGA 20 (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Mitteilung 20 - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen) ergab:

Im Feststoff werden die Zuordnungswerte für die LAGA-Einstufung Z 1.1 unterschritten (geringer Schadstoffgehalt), allerdings werden in dem Eluat stark schwankende Sulfatgehalte gefunden, einzustufen vom LAGA Z 0 bis > LAGA Z 2. Im Zuge der Baumaßnahme ist das tatsächlich anfallende Aushubmaterial zu untersuchen, um den Verwertungsweg festzulegen.

An den Bodenluftmessstellen wurden zwei Untersuchungskampagnen durchgeführt. Untersucht wurden die Gehalte der Bodenluft für BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylol), LHKW (Leichtflüchtige Chlorkohlenwasserstoffe), Kohlendioxid, Methan, Schwefelwasserstoff sowie Sauerstoff und Stickstoff. BTEX waren in geringen Gehalten in der Bodenluft enthalten. Gehalte von LHKW, Methan und Schwefelwasserstoff lagen jeweils unterhalb der Nachweisgrenze. Die Gehalte von Kohlendioxid lagen in einem für Bodenluft unteren Konzentrationsbereich. In diesem Konzentrationsbereich sind die Untersuchungsergebnisse nicht relevant für die weitere Planung und Bauausführung.

In einem nördlich angrenzenden Teilbereich des Plangebietes wurden oberflächennahe Mischproben nach den Anforderungen der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) entnommen (0,0 – 0,10 m und 0,10 – 0,30 m) und untersucht. In der unmittelbar oberflächennahen Probe werden die Prüfwerte der BBodSchV für Park- und Freizeitanlagen deutlich unterschritten. In der darunter liegenden Schicht ist der Prüfwert der BBodSchV für Blei überschritten. Nachuntersuchungen in diesem Bereich an sechs Stellen (Tiefen von 0,00-0,10 und 0,10-0,30; insgesamt 4 Mischproben) ergaben keine Bodenverunreinigungen. Die gegenwärtige Nutzung dieser Fläche als Fuß- und Radweg –ehemalige Seilbahntrasse- mit wegebegleitendem dichten Baum- und Gehölzaufwuchs, ist daher unproblematisch. Im Zusammenhang mit der Gebäudeplanung und Planung der Spiel- und Grünflächen auf der Gemeinbedarfsfläche sind jedoch Sanierungs- und Flächenaufbereitungsmaßnahmen erforderlich. Für diesen Planbereich wird daher begleitend bzw. vorbereitend zum Bauantrag der Kindertagesstätte ein mit dem Kreis Unna abgestimmtes Sanierungs- und Flächenaufbereitungskonzept mit den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen erstellt. Die Aufnahme der KITA-Nutzung erfolgt erst nach Bestätigung des Sanierungserfolges durch den externen Gutachter und den Kreis Unna.

Im Scopingtermin forderte der Kreis Unna, Aussagen der DMT zu Methanausgasungen im Bereich des Schachtes Minister Achenbach IV einzuholen. Eine Überprüfung der Sachlage ergab nachfolgend erläutertes Ergebnis:

Der Schacht Minister Achenbach IV wurde um November/Dezember 1990 mit einem hydraulisch erhärtenden Füllgut verfüllt. Im Schacht befindet sich eine Entgasungsleitung (DN 300) für die Aufnahme von Grubengasen, die unterhalb der Füllsäule Kontakt mit dem offenen Grubengebäude hat. Das Ausblasende der Entgasungsleitung ist mit einer dauerbrandsicheren Be- und Entlüftungshaube vom Typ Protego UB7LB 200 der Firma Braunschweiger Flammfilter GmbH gesichert. Die Funktionsfähigkeit dieser Einrichtung wird ständig überprüft.

Für jeden verfüllten Schacht des Steinkohlenbergbaus soll ein Sicherheitsbereich ausgewiesen werden, in dem mit Gefahren durch auftretende schädliche Gase zu rechnen ist. Dieser ausgasungstechnische Schachtbereich (Ausgasungsschutzbereich) hat im Fall des Schachtes Minister Achenbach IV einen Radius von 25 m vom Schachtmittelpunkt aus. In diesem Bereich gelten hinsichtlich der Gefahren durch austretende Grubengase erhöhte Anforderungen an die Sicherheit (Ausweisung des Schachtschutzbereiches des Schachtes IV Minister Achenbach des ehem. Steinkohlenbergwerks Minister Achenbach in Lünen Brambauer, Heinrichstraße, DMT 29.11.1999, DMT-Bearbeitungsnummer 2320-89-033-01)

Der minimale Abstand zwischen dem B-Plangebiet und der Grenze des Schachtschutzbereiches liegt bei über 25 m, der Abstand zu der geplanten Baufläche liegt bei mehr als 50 m.

B-Plangebiet und Baufläche liegen demnach deutlich außerhalb eines Bereichs, indem erhöhte Anforderungen an die Sicherheit durch austretende Grubengase gelten.

3.4 Schutzgut Wasser

Das Planvorhaben bewirkt eine geringfügige Änderung des Wasserhaushaltes im Untersuchungsgebiet, da das Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen in die Kanalisation eingeleitet werden muss. Eine Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund ist zukünftig lediglich auf den gestalteten Außenflächen des Kindergartens gewährleistet. Ein Teil des Regenwassers wird zudem auf dem begrünten Dach zurückgehalten. Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser sind als geringfügig anzusehen.

Im Untersuchungsbereich sind keine stehenden oder fließenden Gewässer vorhanden. Auch in historischen Karten sind keine Gewässer dargestellt. Es ist davon auszugehen, dass die Lippe, die nordöstlich des Untersuchungsgebietes verläuft, Hauptvorfluter für den Untersuchungsbereich darstellt.

3.5 Schutzgut Klima und Luft / Klimaschutz und Klimaanpassung

Die geplante Baumaßnahme wird eine Freifläche mit klimatisch wirksamen Vegetationsstrukturen in Anspruch genommen. In Betrachtung der Klimafunktionen des gesamten anschließenden Landschaftsraumes ist jedoch nur von einer geringfügigen Änderung der Klimaelemente auszugehen.

Durch die beabsichtigte Dachbegrünung des Gebäudes wird dem Klimaschutzgedanken Rechnung getragen und begünstigt kleinklimatische Effekte. Zudem halten begrünte Dächer bis zu 80 % des Niederschlags zurück, die nicht in die Kanalisation eingeleitet werden müssen. Auf die Festsetzung zusätzlicher gebäudespezifischer Maßnahmen zum Klimaschutz wird verzichtet, da die bereits existierenden Energiefachrechte weitergehende Regelungen treffen.

Das geringfügig erhöhte Verkehrsaufkommen wird die Luftqualität im Plangebiet und der Umgebung nicht beeinträchtigen. Es ergeben sich keine Restriktionen für das Vorhaben.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes zur Errichtung einer Kindertagesstätte hat keine signifikanten negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft.

3.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Bei Umsetzung der Planung geht wird ein Großteil der Vegetationsstrukturen im Untersuchungsbereich entfernt. Die Reduzierung der Gehölzbestände und die Bebauung des Bereiches stellt für das Ortsbild eine erhebliche Veränderung dar, da der bisher klar definierte Ortsrand in landschaftlich geprägte Bereiche ausufert.

Schutzgutbezogen geht der Charakter einer Freifläche verloren. Bei Inanspruchnahme der westlich des Grünzuges gelegenen Gewerbeflächen wird sich jedoch das Ortsbild durch die Nutzungsänderung und Technisierung langfristig ohnehin verändern. Der Baum- und Strauchbestand zwischen Wanderweg und Kindertagesstätte bleibt langfristig als grüne Zäsur zwischen

Grünzug und Plangebiet. bestehen. Als optisch ansprechend wird sich auch die geplante Dachbegrünung auswirken.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild sind zum derzeitigen Zeitpunkt als erheblich einzustufen. Verminderungsmaßnahmen, z.B. durch Eingrünung des Gebäudes sind aufgrund des Platzbedarfes nur eingeschränkt möglich

3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Auswirkungen auf Kultur- oder Sachgüter liegen nicht vor.

3.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern des Naturhaushaltes, der Landschaft und auch des Menschen zu betrachten. Im Plangebiet sind die Beziehungen der Schutzgüter in einer für eine Ortsrandlage typischen Art und Weise miteinander verknüpft; eine vertiefende Betrachtung ist daher entbehrlich. Durch die Planung ergeben sich daher keine Wechselwirkungen, die zu einer Veränderung der beschriebenen Auswirkungen führen.

3.9 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine weiteren, über die heute schon vorhandenen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. So ist davon auszugehen, dass die bereits eingetretenen Sukzessionsprozesse weiter voranschreiten und zunächst auf den noch offenen Ruderalflächen die Verbuschung zunimmt. Je nach Standortverhältnissen werden größere Strauch- und Gebüschgruppen, auch mit Überhältern, und dazwischenliegenden Einzelbäumen entstehen. Diese Gehölzzonen werden sich nach und nach vergrößern und die heutige noch vorhandene Ruderalflora aus Gräsern und Stauden zurückdrängen. Über Jahre hinweg wird sich über Vorwaldstadien ein geschlossener Waldbestand aus Arten der Industriestandorte entwickeln. Die vorhandenen Bodenverhältnisse werden diese Entwicklung zumindest in Teilbereichen verlangsamen. Aus dem Blickwinkel der Naturnähe und Vielfalt wird der Bereich zukünftig infolge des zunehmenden Sukzessionsprozesses immer mehr an Bedeutung gewinnen.

3.10 Planungsalternativen

Trotz eingehender Prüfung des vorhandenen Gebäudebestandes im Ortsteil Brambauer sowie verfügbarer Grundstücke im baulichen Innenbereich stehen keine geeigneten Alternativflächen zum Planungsstandort zur Verfügung. Die Inanspruchnahme einer Freifläche im Außenbereich ist daher unvermeidbar.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen

4.1 Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung, Kompensationsmaßnahmen

Im Planbereich befindet sich Wald gem. § 2 Bundeswaldgesetz. Für die Realisierung der Planung sind eine landschaftspflegerische Eingriffsbewertung gem. §§ 14,15 BNatschG i.V. m. §§ 4-6 LG NRW sowie Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Wald nach § 39 Landesforstgesetz erforderlich. In diesem Zusammenhang werden die Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt und die zum Ausgleich dieses Eingriffs notwendigen Maßnahmen dargestellt. Dies erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde nach der „Bewertungsmethode für Eingriffe im Rahmen der Bauleitplanung“ des Kreises Unna. Die Ersatzaufforstungsmaßnahmen werden mit dem Regionalforstamt Ruhrgebiet abgestimmt. Ziel ist es, nach Durchführung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen den Eingriff rechtlich auszugleichen. Da es sich um einen komplett anthropogen beeinflussten Standort handelt und keine Vegetationsentwicklung natürlicher Bodenverhältnisse stattfindet, wird für die Waldfläche ein Abschlag von 1 Wertpunkt vorgenommen.

Die bebaute Fläche für die Kindertageseinrichtung einschließlich der erforderlichen Stellplätze beträgt rund 1000 m². Das Dach (ca. 700 m²) wird mit einer Dachbegrünung versehen, so dass der Anteil an versiegelter Fläche lediglich 300 m² einnimmt. Die zugehörigen Außenflächen betragen ca. 1350 m². Die Flächenanteile können im derzeitigen Planungsstand noch nicht verortet werden und werden daher in Karte 2 lediglich nachrichtlich dargestellt.

Tabelle 3: Ausgangszustand des Plangebietes (s. Karte 1)

1	2	3	4	5	6
Code (lt. Biotypenliste)	Flächen-Nr. (s. Karte Bestand)	Biototyp (lt. Biotypenwertliste)	Fläche (m ²)	Grundwert (lt. Biotypenliste)	Einzelflächenwert (Sp.4 x Sp.5)
6.6	1	Wald lebensraumtypisch Abschlag 1 Wertpunkt für Haldenstandort	3495	0,8	2796
5.2	2	Brachfläche	744	0,6	446
4.5	3	Extensivrasen	480	0,3	144
1.2	4	Wegefläche	280	0,1	28
		Gesamtfläche (Σ Sp. 4)	4999		
		Gesamtflächenwert A (Σ Sp. 6)			3414

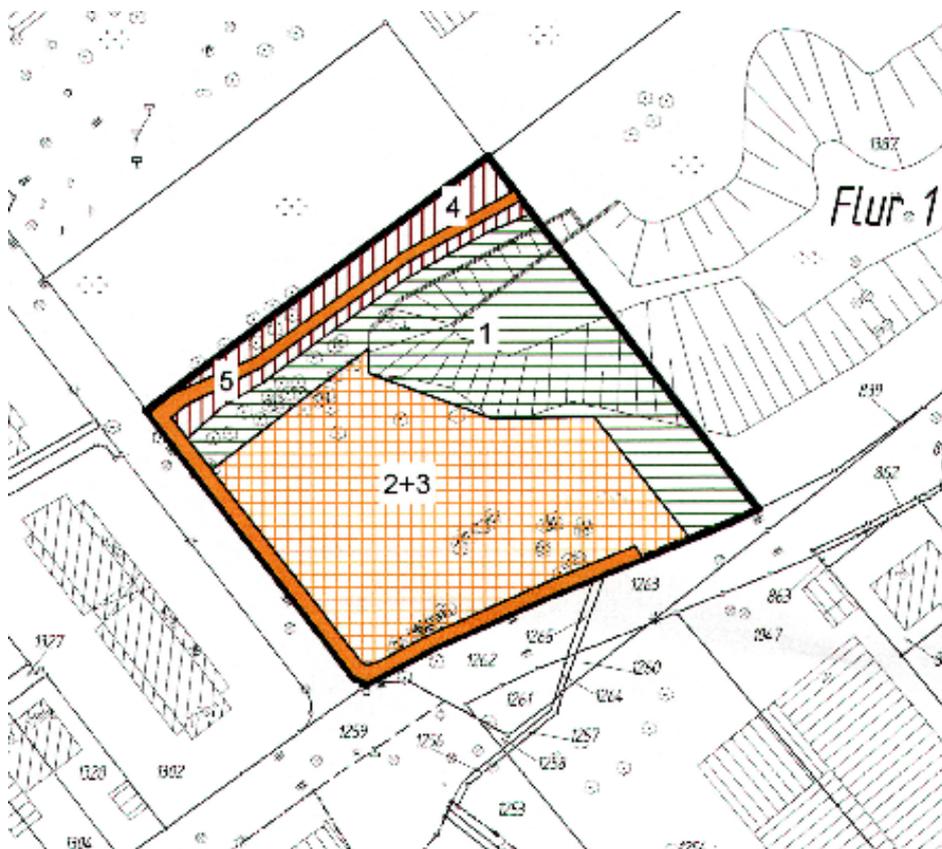
Karte 1: Ausgangszustand (unmaßstäbliche Skizze)



Tabelle 3: Zustand nach Umsetzung der Planung (s. Karte 2)

1	2	3	4	5	6
Code (lt. Biotop-typen-liste)	Flächen-Nr. (s. Karte Bestand)	Biototyp (lt. Biototypenwertliste)	Fläche (m ²)	Grundwert (lt. Biotop-typenliste)	Einzelflächenwert (Sp.4 x Sp.5)
6.6	1	Wald lebensraumtypisch Abschlag 1 Wertpunkt für Haldenstandort	1740	0,8	1392
1.1	2	Versiegelte Fläche, Stellplätze, Zufahrt	1000	0,0	0,0
4.1	3	Zier- und Nutzgarten	1354	0,2	270
4.5	4	Extensivrasen	480	0,3	144
1.2	5	Wegefläche	425	0,1	42
		Gesamtfläche (Σ Sp. 4)	4999		
		Gesamtflächenwert B (Σ Sp. 6)			1848
		Gesamtbilanz A – B			1566

Karte 2: Umsetzung der Planung (unmaßstäbliche Skizze)

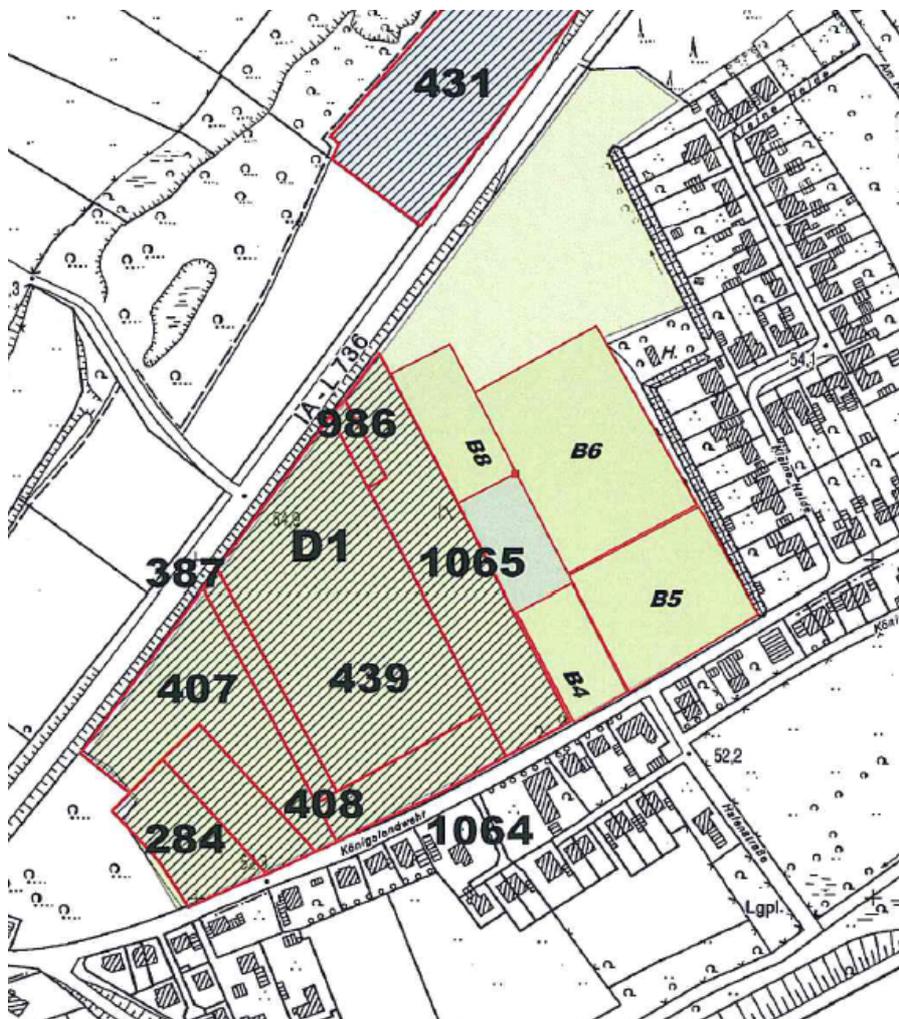


Die Berechnung des Kompensationsbedarfes schließt mit einem Defizit von **1566** Biotopwertpunkten ab. Der Eingriff in den Wald in einer Größe von 3495 m² wird im Einvernehmen mit der Forstverwaltung im Verhältnis 1:1 kompensiert. Da der verbleibende Waldbereich (s. Karte 2,

Fläche 1) planungsrechtlich nicht mehr als Wald sondern als „Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt wird, ist die vorhandene Waldfläche vollständig zu kompensieren. Der Eingriff ist nur durch die Neuanlage von Wald auszugleichen, so dass eine Neuaufforstung von **3495 m²** erforderlich wird. Dieser Bedarf soll vom Ökokonto der Stadt Lünen abgebucht werden, in das bereits umgesetzte Aufforstungsflächen eingebucht wurden. Da das Ökokonto gemäß der Bewertungsmethode des Kreises Unna für die Bauleitplanung mit Biotopwertpunkten geführt wird, der forstliche Ausgleich aber nach dem anstehenden Flächenbedarf erfolgt, sind nach dem Umrechnungsschlüssel 1 Punkt = 2,5 m² somit 1398 Biotopwertpunkte abzubuchen. Um auch das landschaftsrechtliche Ausgleichserfordernis abzudecken, muss zusätzlich ein Defizit von 168 Punkten ausgeglichen werden. Daher werden insgesamt **1566** Biotopwertpunkte abgebucht.

Die Ökokontofläche wurde in Absprache mit der Forstbehörde aufgeforstet und befindet sich an der Hammer Straße, Gemarkung Beckinghausen, Flur 1, Flurstück 258 (s. Karte 3). Die Ausgleichsfläche für den Eingriff B-Plan „KITA Stellenbachstraße“ ist mit der Kennzeichnung **B 8** versehen.

Karte 3: Ökokontofläche Hammer Straße (unmaßstäbliche Skizze)



4.2 Vermeidung- und Verminderungsmaßnahmen

Wesentliche Beeinträchtigungsverminderungen lassen sich schon während der Bauphase durch Maßnahmen wie z.B. die Anlage einer zentralen Baustelleneinrichtung und eines gut organisierten Baustellenablaufs erzielen, so dass die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Erschütterungen für die benachbarte Wohnbevölkerung eingeschränkt werden.

Allgemeine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind:

- Schutz- und Sicherungsmaßnahmen grundsätzlicher Art für die erhaltende Gehölzsubstanz.
- Durchführung einer extensiven Dachbegrünung auf dem Gebäude, .
- Baufeldbefreiung nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Brut und Aufzuchtzeit,
- Einhaltung eines Schutzabstandes zum angrenzenden Gehölzbestand,
- Aufstellung eines Sanierungsplans gem. § 13 BBodSchG;
- gut organisierter, zügiger Baustellenablauf.

5. Monitoring

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten. Ziel und Gegenstand des Monitorings ist es, die Prognosen des Umweltberichts durch Überwachung einer Kontrolle zu unterziehen, um u. a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Ebenso erforderlich ist die Überwachung der Durchführung und Entwicklung der durchgeführten Kompensationsmaßnahmen.

Da die Stadt Lünen keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreibt, ist sie auf entsprechende Informationen der zuständigen Umweltbehörden angewiesen, die ihr etwaige Erkenntnisse über unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zuleiten müssen. Die Behörden sind gemäß § 4 Abs. 3 BauGB gesetzlich dazu verpflichtet, die Stadt Lünen über die bei ihnen im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung anfallenden Erkenntnisse über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Insofern sind als Maßnahmen im Sinne der Anlage 1 Satz 3 b) BauGB die laufende Auswertung von Hinweisen der Bürger sowie vorhandener und zukünftiger regelmäßiger städtischer Untersuchungen (z.B. Integrierte Stadtteilentwicklungskonzepte, Gewerbeentwicklungskonzept, Masterplan Einzelhandel) zur Abhilfe im Bedarfsfalle vorgesehen, ebenso die laufende Auswertung zu den Anforderungen des § 1 Abs. 6 BauGB und die Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfalle. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden mögliche Umweltauswirkungen überwacht. Diese beziehen sich zum einen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, d.h. hier auf die Erhaltung von Gehölzbeständen, und zum anderen auf die externen landschaftsrechtlichen bzw. forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen. Diese Maßnahmen sind ordnungsgemäß umzusetzen, damit sie eine entsprechend naturnahe Entwicklung vollziehen können.

Die plangerechte Ausführung des Bebauungsplanes und externen Ausgleichsflächen wird durch die zuständigen Fachämter der Stadt Lünen gewährleistet, die Abnahme durch die zuständige Baubehörde (Bauordnungsamt in Zusammenarbeit mit dem Planungsamt). Weiteren Einfluss auf das Monitoring hat der Kreis Unna (Untere Landschaftsbehörde) durch das bei ihm nach § 6 Abs. 8 LG NRW zu führende Kompensationsflächenkataster, wodurch auch, insbesondere durch Kontrolle der Ökokontoflächen, eine den naturschutzfachlichen Grundsätzen entsprechende langfristige Entwicklung der Maßnahmen sichergestellt ist. Die Aufforstungsflächen werden zudem vom zuständigen Regionalforstamt Ruhrgebiet betreut.

Im vorliegenden Fall empfehlen sich folgende Maßnahmen zur Überwachung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

1. Die Überwachung der Sicherung von Gehölzbeständen innerhalb des Bebauungsplangebietes durch die Stadt Lünen während und nach der Baumaßnahme.
2. Die Sicherung der Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahme durch eine jährliche Kontrolle durch die Forstverwaltung und die Stadt Lünen.

6. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Lünen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes 203 „KITA Stellenbachstraße“. Ziel ist es, Planrecht für eine Kindertagesstätte in bislang unbeplanten Außenbereich zu schaffen. Bei der Fläche handelt sich um den Altstandort der Schachanlage Minister Achenbach IV.

Der Bereich wird durch dichte Gehölzbestände sowie eine kleinere Ruderalfläche geprägt. Die vorhandene Vegetation besteht aus sukzessiv entstandenen Baum- und Unterholzbeständen sowie einer Baumreihe entlang des Fuß- und Radweges. In die Gehölzbestände wird eingegriffen. Lebensräume von planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind nicht betroffen.

Natürliche Bodenstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es existieren anthropogene Auffüllungen in Mächtigkeiten zwischen 2 m und mehr als 11 m im Bereich einer ehemaligen Zechenbahntrasse.

Die Erholungsnutzung im nördlich verlaufenden lokalen Grünzug wird durch die Planung nicht eingeschränkt. Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klimaverhältnisse sowie Kulturgüter sind nicht zu erwarten.

Im Untersuchungsbereich sind Untergrundverunreinigungen festgestellt worden. Innerhalb des Plangebietes sind Eingriffe in den Untergrund gutachterlich zu begleiten. Die Kreisverwaltung Unna ist im Rahmen der anstehenden Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen, um die Details der aus Sicht der Altlastenbearbeitung notwendigen Maßnahmen in Form von Auflagen festlegen zu können. Der Bereich wird als „Fläche deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB gekennzeichnet. Beeinträchtigungen von natürlichen Böden liegen nicht vor.

Die Planung bewirkt eine Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes. Positiv wirkt sich die Erhaltung einer Grünkulisse zwischen B-Plangebiet und Grünzug aus.

Teile des Plangebietes sind Wald gem. § 39 Landesforstgesetz. Der Eingriff in den Wald ist zu kompensieren. Zudem ist eine landschaftsrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gem. § 4 Landschaftsgesetz NRW durchzuführen. Der erforderliche Kompensationsbedarf wird vom Ökokonto der Stadt Lünen beim Kreis Unna abgebucht.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern treten nicht auf.

Planungsalternativen liegen nicht vor. Mögliche Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sowie im weiteren Bedarfsfall überwacht.

Als Ergebnis der Umweltprüfung ist damit abschließend festzuhalten, dass, abgesehen von der Veränderung des Landschaftsbildes, keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Kulturgüter, Boden, Wasser, Klima, Biotop sowie Artenschutz zu erwarten sind.

Lünen, Mai 2014

Abteilung Stadtplanung

gez. Berger

Thomas Berger
Abteilungsleitung

gez. Gresch

Caroline Gresch
Sachbearbeitung